

Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden - 31. März 2023

Wenzel-Jaksch-Straße 5
65199 Wiesbaden-Kohlheck

Der Kirchenvorstand
Telefon (0611) 46 24 59
Fax 0611 / 44 77 91

E-Mail: Paul-Gerhardt-Gemeinde.Wiesbaden@ekhn.de

Grund zur Freude! – Die PGG hat ab 1.9.23 einen neuen Pfarrer!

Nachdem das reguläre, mehrfache Ausschreibungsverfahren für die Pfarrstelle der PGG erfolglos verlaufen ist, hat sich der **Kirchenvorstand** darum **bemüht eine/n Pfarrer/in auf Probe für die Pfarrstelle zu gewinnen.**

Dabei handelt es sich um ein **Besetzungsverfahren durch die Kirchenleitung ohne Probepredigt und Vorstellung in der Gemeinde.** Die Person wird vom Propst, als Vertreter der Kirchenleitung, dem Kirchenvorstand, als Vertreter der Gemeinde, vorgeschlagen. Wenn Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand hergestellt wird, erfolgt die Beauftragung mit der Verwaltung der Pfarrstelle für drei Jahre; danach kann sich der/die Pfarrer/in auf Probe für die Pfarrstelle bewerben und so Inhaber/in der Pfarrstelle werden.

Warum eine so komplizierte Vorrede, fragen Sie sich vielleicht?!

Nun, Sie sollen als Gemeindeglied verstehen, warum Sie im Vorfeld nichts über diese Entwicklung erfahren haben und nicht daran beteiligt wurden.

Nun aber **konkret:**

In der **außerordentlichen KV-Sitzung vom 28. März wurde** dem Kirchenvorstand der **Vikar Alexander Schorn** von Propst Oliver Albrecht als Stellenverwalter für die seit 2 ½ Jahren unbesetzte Pfarrstelle **vorgeschlagen.**

Nach einem ausgiebigen und sehr intensiven gegenseitigen Kennenlernen und Gedankenaustausch wurde einmütig das Einvernehmen zwischen Kirchenleitung in Person des Propstes und dem Kirchenvorstand der PGG hergestellt.

Also, Grund zur Freude und Dankbarkeit, dass Alexander Schorn ab 1.9. Pfarrer in der PGG sein wird und damit die Zeit der Vakanz zu Ende geht!

Nun wird's nochmals formal! - Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten (§ 27 PfStG):

(1) **Einsprüche** gegen die Besetzung sind **binnen 14 Tagen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan** einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers.

Für den Kirchenvorstand



Peter Harigel-Poralla, Vakanzvertretungspfarrer